

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 08.05.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Geilenkirchen, Blatt 4689, BV lfd. Nr. 1

358/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 60, Flurstück 453, Hof- und Gebäudefläche, Gerbergasse 10, Größe: 399 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß - Aufteilungsplan Nr. 2-. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil -eingetragen in Blatt 4688- gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 21. Juni 1990 Bezug genommen. Eingetragen am 2. Juli 1990. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um den 358/1000 Miteigentumsanteil in Verbindung mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß sowie Räumlichkeiten des Kellergeschosses mit einer Nutzfläche von insgesamt ca. 188 m² an dem in massiver Bauweise errichteten Wohn-/Geschäftshaus im Zentrum von Geilenkirchen gelegenen Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf **60.600,00 €** festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger:

Kreissparkasse Heinsberg, 02451-602453, AZ 6450517856/St

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.